

Richtlinien zur Förderung der Erwachsenenbil- dung im Gemeindeverband Mittleres Schussental

vom 26.10.1981
geändert am 19.03.1991
geändert am 31.03.2022

Präambel

Nach Art. 22 der Verfassung von Baden-Württemberg ist es eine gemeinsame Aufgabe von Land, Kreis und Gemeinden, die Erwachsenenbildung zu fördern. Hierzu erging das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens. Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz ein eigenständiger Teil des Bildungswesens. Sie umfasst die allgemeine Bildung, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung. Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung durch die Einrichtung und Unterhaltung von Volkshochschulen und kommunalen Bibliotheken. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Träger der Weiterbildung können auch juristische Personen des Privatrechts sein.

Gemeinden können Aufgaben auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen, wenn dies im Interesse einer größeren Leistungsfähigkeit liegt und einer geordneten Weiterentwicklung eines Verwaltungsraumes dienlich ist. In dieser Erkenntnis haben die Städte Ravensburg und Weingarten und die Gemeinden Baienfurt, Baidt und Berg die Erwachsenenbildung auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental als Erfüllungsaufgabe übertragen.

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental erfüllt gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 6 seiner Verbandssatzung die Aufgaben der Erwachsenenbildung in eigener Zuständigkeit. Er bedient sich hierzu der bestehenden Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten, die durch den GMS über einen zwischen den Mitgliedern vereinbarten Umlageschlüssel finanziert werden.

Die beiden Volkshochschulen sind zu einer engen organisatorischen und inhaltlichen Kooperation angehalten.

Inhaltsübersicht

§ 1	Wirkungsbereich.....	2
§ 2	Kooperation	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 3	Formen der Kooperation.....	2
§ 4	Gemeinsamer Beirat.....	2
§ 5	Außenstellen.....	3
§ 6	Örtliche Beiräte.....	3
§ 7	Tätigkeitskontrolle.....	3
§ 8	Haushalt	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Für die Kooperation der beiden Volkshochschulen gelten nachstehende Vorschriften:

§ 1 Wirkungsbereich

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental nimmt die Aufgabe der Erwachsenenbildung für das gesamte Verbandsgebiet wahr. Die Gemeinden Baienfurt, Baidnt und Berg werden dabei im Einvernehmen mit diesen Gemeinden als Außenstellen der Volkshochschule Weingarten geführt.

Beide Volkshochschulen können darüber hinaus Außenstellen außerhalb des Verbandsgebiets betreiben. Aktuell sind dies bei der VHS Ravensburg die bestehenden Außenstellen in Grünkraut, Horgenzell, Vogt, Waldburg und Wilhelmsdorf. Die VHS Weingarten betreibt außerhalb des Verbandsgebiets externe Außenstellen in den Gemeinden Fronreute, Schlier und Wolpertswende.

§ 2 Kooperation

Die Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten erfüllen den Auftrag zur Erwachsenenbildung im Geiste einer engen organisatorischen und inhaltlichen Kooperation. Ziel ist die Gewährleistung eines abgestimmten und möglichst umfassenden Kursangebots für das gesamte Verbandsgebiet. Gleichzeitig soll durch ressourcenschonende Zusammenarbeit und Abstimmung ein wirtschaftlicher und sachgerechter Einsatz öffentlicher Mittel gewährleistet werden.

§ 3 Formen der Kooperation

Die angestrebte enge Zusammenarbeit verwirklicht sich im Wesentlichen in

- dem Austausch der Semesterprogramme vor Semesterbeginn und der Herausgabe eines gemeinsamen Programmhefts,
- der Planung gemeinsamer Veranstaltungen, soweit thematisch und organisatorisch sinnvoll,
- einer gemeinsamen Honorar- und Gebührenordnung,
- gemeinsamen Semesterzeiten,
- einer gemeinsamen Präsentation des Semesterprogramms.

§ 4 Gemeinsamer Beirat

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental bildet einen Beirat, dessen Zusammensetzung von der Verbandsversammlung bestätigt wird. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- der Verbandsvorsitzende oder sein 1. Stellvertreter,
- 4 weitere Vertreter der Verbandsversammlung,
- die Leitungen der beiden Volkshochschulen,
- je 1 Vertreter des Trägers der beiden Volkshochschulen,

- e) je 1 Vertreter der Pädagogischen Hochschule, der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die jeweils von diesen Einrichtungen vorgeschlagen werden,
- f) je 1 Dozent der beiden Volkshochschulen, den diese vorschlagen,
- g) der Vertreter der Allgemeinen Verbandsverwaltung,
- h) je 2 Vertreter der Schulen aus Ravensburg und Weingarten und
- i) je 1 Vertreter der für Erwachsenenbildung zuständigen städtischen Ämter.

Der Vertreter der Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes sowie die (Ober-)Bürgermeister der Städte und Gemeinden des GMS haben das Recht der Teilnahme mit beratender Stimme.

Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er kann einen der beiden Volkshochschulleitungen (im Wechsel) mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

Der Beirat berät über die geplanten Programme. Er fördert die Kooperation im Sinne des § 3 und erarbeitet Empfehlungen, die von den Leitungen der Volkshochschulen zu beachten sind. Er tagt in der Regel zwei Mal im Jahr, jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Semesterplanung.

§ 5 Außenstellen

Die Volkshochschulen können Außenstellen errichten, wenn eine entsprechende Nachfrage geweckt werden kann und die Kursräume sowie die Außenstellenleitungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Für die Zuordnung einer neuen Außenstelle zu einer der bestehenden Volkshochschulen soll der Wunsch der Gemeinde maßgebend sein. Die Errichtung neuer Außenstellen bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental.

§ 6 Örtliche Beiräte

Die Gemeinden und Ortschaften, in denen Außenstellen der Volkshochschule bestehen, können örtliche Beiräte bilden, die die Volkshochschule in den örtlichen Angelegenheiten beraten.

§ 7 Tätigkeitskontrolle

Die Leitungen der Volkshochschulen legen jährlich im 1. Halbjahr dem Beirat je einen Tätigkeitsbericht zur Auswertung und Beratung vor; das Ergebnis wird der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental zur Beratung mitgeteilt.

§ 8 Haushalt

Die beiden Volkshochschulen erstellen jeweils für ihren Tätigkeitsbereich jährlich einen Haushaltsplan, bei dem die Grundsätze einer wirtschaftlichen Mittelverwendung zu beachten sind.

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental legt anhand dieser Haushaltspläne den Jahreszuschuss an die Volkshochschulen fest. Er wird grundsätzlich auf den nach den Richtlinien des Landes anzuerkennenden Unterrichtseinheiten je Jahr errechnet. Auf den Jahreszuschuss werden Abschlagszahlungen geleistet.

In Einzelfällen können gemeinsame Maßnahmen und Investitionen gefördert werden, wenn sie zuvor von dem Gemeindeverband Mittleres Schussental genehmigt werden.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekannt- machung Schwäb. Zeitung Aus- gabe Ravensburg Nr. Datum
Satzung	26.10.1981		26.10.1981		
Änderung	19.03.1991				6
Änderung	31.03.2022				